

---

---

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

---

---

### ÖFFENTLICHE FESTSETZUNG DER GRUNDSTEUER FÜR DAS KALENDERJAHR 2018

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, macht die Stadt Johannegeorgenstadt folgendes bekannt:

Die Stadt Johannegeorgenstadt setzt hiermit - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides 2018 in individuellen Fällen - die Grundsteuer für das Jahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2018 erhalten, haben im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2017 festgesetzt wurde.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2018 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig (§ 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2018 am 01. Juli 2018 zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Johannegeorgenstadt, 08349 Johannegeorgenstadt, Eibenstocker Straße 67. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angefochtenen Grundsteuer nicht aufgehoben.

Johannegeorgenstadt, den 22.12.2017

  
Hascheck  
Bürgermeister

